

Keine Krebsrisiken verheimlicht: Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat sind seit Jahren öffentlich zugänglich

Mitteilung Nr. 009/2019 des BfR vom 3. April 2019

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erhält derzeit Fragen zu einer wissenschaftlichen Abhandlung des BfR zum Wirkstoff Glyphosat, die auf einer Internetplattform ohne Zustimmung des BfR veröffentlicht wurde.

Bei der Abhandlung handelt es sich um die deutschsprachige Zusammenfassung des Addendums I, welches 2015 vom BfR verfasst wurde. Das Addendum I sowie sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen sind seit Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich:

<https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151119-0>.

Das BfR beruft sich bei dem Vorgehen auf das Urheberrechtsgesetz. Keinesfalls sind Krebsrisiken verheimlicht worden. Dieses Vorgehen ist unabhängig von der wissenschaftlichen Bewertung.

Die Abhandlung hat das BfR einem Antragsteller aufgrund einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz übersandt. Das BfR hat allerdings zugleich sein hieran bestehendes Urheberrecht geltend gemacht. Dritte dürfen grundsätzlich nicht das Werk eines anderen ohne dessen Zustimmung veröffentlichen. Das BfR nimmt somit seine Rechte als wissenschaftliches Institut wahr. Das Vorgehen ist von grundsätzlicher Bedeutung für die zukünftige wissenschaftliche Tätigkeit des BfR.

Das Landgericht Köln hat im März 2019 entschieden, dass vorläufig das Dokument des BfR nicht länger auf der Internetplattform zur Verfügung gestellt werden darf. Derzeit gehen beim BfR weitere Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz ein, die das Institut prüfen wird.

Das BfR hat Fragen und Antworten zum Thema zusammengestellt.

Will das BfR Krebsrisiken verschleiern?

Nein. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen sind seit Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Das BfR beruft sich bei dem Vorgehen auf das Urheberrechtsgesetz. Dieses Vorgehen ist unabhängig von der wissenschaftlichen Bewertung und den wissenschaftlichen Inhalten.

Warum hat das BfR sein Urheberrecht geltend gemacht?

Dritte dürfen grundsätzlich nicht das Werk eines anderen ohne dessen Zustimmung veröffentlichen. Verfasserinnen und Verfasser der Abhandlung sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfR. Da es sich bei einer wissenschaftlichen Stellungnahme um einen geistig schöpferischen Akt einer wissenschaftlichen Institution handelt, liegt das Urheberrecht bei der Institution.

Das BfR nimmt somit seine Rechte als wissenschaftliches Institut wahr. Das Vorgehen ist für eine wissenschaftlich arbeitende und politikberatende Bundesbehörde von grundsätzlicher Bedeutung.

Auf welche Urteile zu urheberrechtlichen Fragen kann das BfR verweisen?

Das BfR verweist auf die öffentlich zugänglichen Urteile des Landgerichts Köln (LG Köln, 15.12.2016 - 14 O 302/15) und des Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln, 06.12.2017 - 6 U 8/17) in dem einstweiligen Verfügungsverfahren BfR ./ MDR. Diese sind beispielsweise in der juristischen Datenbank Juris veröffentlicht. Außerdem bietet das Land Nordrhein-

Westfalen einen Rechterservice unter dem Link <https://www.justiz.nrw/BS/nrwe2/index.php>. Hier sind die Urteile ebenfalls abrufbar mittels Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens. Das Hauptsacheverfahren ist derzeit noch anhängig.

Wie viele Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind bislang beim BfR eingegangen und wie wird das BfR damit umgehen?

Zum Stand 3. April 2019 sind mehr als 23.000 standardisierte Anfragen eingegangen. Das BfR prüft derzeit, wie die Anfragen technisch effizient bearbeitet werden können. Die Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Arbeitsfähigkeit hat dabei oberste Priorität. Ob und in welchem Umfang Gebühren von Antragstellern nach IFG erhoben werden, kann erst nach Bearbeiten der Anträge entschieden werden.

Welche Rolle spielt das aufsichtsführende Ministerium (BMEL)?

Das BfR ist eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Als Anstalt des öffentlichen Rechts vertritt sich das BfR selbst vor Gericht bzw. beauftragt Kanzleien, soweit dies gesetzlich zur Vertretung vor Gerichten vorgeschrieben ist. Hierüber unterrichtet es das aufsichtsführende Ministerium (BMEL). Das BfR ist in seiner wissenschaftlichen Bewertung, Forschung und Kommunikation unabhängig.

Warum hat das BfR die Abhandlung nicht selbst veröffentlicht?

Im Jahr 2015 wurden das Addendum I und die deutschsprachige, zusammenfassende Abhandlung nicht vom BfR veröffentlicht, weil sie Gegenstand des europäischen Genehmigungsverfahrens für Glyphosat waren. Bei der Abhandlung handelt es sich um die deutschsprachige Zusammenfassung eines Dokumentes (Addendums I), welches 2015 vom BfR verfasst wurde. Das Addendum I wurde im Herbst 2015 von der EFSA als verfahrensleitende Behörde veröffentlicht. Somit sind sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen öffentlich zugänglich. Die deutsche Zusammenfassung liefert wissenschaftlich keine neuen Sachverhalte.

Das Addendum I und die zusammenfassende, deutschsprachige Abhandlung des BfR sind noch Gegenstand eines laufenden Rechtsstreits vor dem Landgericht Köln. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Fragen des Urheberrechts des BfR. Nach Abschluss des Verfahrens wird das BfR über eine Veröffentlichung der zusammenfassenden Abhandlung entscheiden.

Sollten aus Sicht des BfR Studien zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen von Genehmigungsverfahren offen zugänglich sein?

Das BfR unterstützt seit Jahren die weitere Erhöhung der Transparenz der Bewertungsverfahren. Toxikologische Originalstudien der Industrie sollten frei zugänglich sein, so wie es die durch die EFSA veröffentlichten Bewertungsberichte bereits sind. Allerdings sollten dabei die bestehenden Gesetze eingehalten werden.

Aus Sicht des BfR ist ein uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu wissenschaftlichen Informationen wünschenswert. Glyphosat ist vom BfR nach derzeitigem Wissensstand als nicht krebserzeugend bewertet worden. Diese Entscheidung ist auf der Grundlage einer unabhängigen und umfassenden Auswertung aller verfügbaren wissenschaftlichen Studien gefällt worden. Sämtliche Bewertungsbehörden weltweit, denen die Originaldaten vorlagen, kamen nach eigener Bewertung zu dem Schluss, dass Glyphosat nach derzeitigem Stand des Wissens nicht als krebserzeugend für den Menschen einzustufen ist.

Welche Institutionen kommen derzeit zu dem Schluss, dass Glyphosat nicht als krebserzeugend für den Menschen einzustufen ist?

Folgende Bewertungsbehörden europa- und weltweit kommen nach eigener Bewertung mittels etablierter international anerkannter toxikologischer Standardverfahren zu dem Schluss, dass Glyphosat nach derzeitigem Stand des Wissens nicht krebserzeugend und genotoxisch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen ist.

- das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie die Expertinnen und Experten der Risikobewertungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten
- die US-amerikanische Umweltbehörde (US-EPA)
- die kanadische Bewertungsbehörde Pest Management Regulatory Agency (PMRA)
- die australische Bewertungsbehörde Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority (APVMA)
- die japanische Food Safety Commission
- die neuseeländische Umweltbehörde EPA
- das Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR) der Welternährungsorganisation (FAO) und der *Weltgesundheitsorganisation* (WHO)
- die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Weitere Informationen auf der BfR-Website zum Thema Glyphosat:

https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/glyphosat-126638.html



„Stellungnahmen-App“ des BfR

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.